

Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Zusatzeinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung an Fussgänger-Lichtsignalanlagen

Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht

Das **BehiG** verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, ihre öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen sowie die Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs behindertengerecht zu gestalten (Art. 3 lit. a und b BehiG).

BehiG Art.1 Abs.1 Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

BehiG Art.2, Abs.3 Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung (...) liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

Der Begriff der «öffentlich zugänglichen Bauten» gemäss Art. 3 lit. a BehiG wird in der Verordnung **BehiV** präzisiert:

BehiV Art.2 lit.c Ziff.1 Öffentlich zugängliche Bauten sind Bauten und Anlagen, die einem beliebigen Personenkreis offen stehen.

Erläuterungen BehiV, S. 2 Dazu gehören z.B. öffentliche Plätze, öffentliche Verkehrsflächen Fusswege, Pärke, Cafés und Restaurants, Kinos, Stadien und Museen

Bei den öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen ist neben dem eigentlichen Zugang auch die **Benutzbarkeit mitumfasst** (Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz zur BehiV, Art. 2, S. 4 sowie BGE 134 II 249).

Vböv
VAböV Im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind die einschlägigen Verordnungen zu beachten. Danach ist die Benützung des öffentlichen Verkehrs durch Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Es besteht die klare gesetzliche Verpflichtung, Zugänge zu Haltestellen, Fahrzeuge und sämtliche Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs grundsätzlich hindernisfrei auszugestalten.

BehiG Art. 22 Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen spätestens bis Ende 2023 vollumfänglich behindertengerecht sein.

Mit der Verabschiedung des BehiG wurde **Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)** geändert und dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, Beschränkungen oder Anordnungen im Bereich des Strassenverkehrs zu erlassen, soweit die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen dies erfordert. Wenn in konkreten Fällen eine gefährliche Situation vorliegt, können somit auch, ohne dass ein Projekt mit Baubewilligungsverfahren vorliegt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG konkrete Anordnungen getroffen werden. Eine betroffene Person kann dies auch aufgrund dieses Artikels und auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 2 BV verlangen.

Kantonales Recht ZH

Unabhängig von einem Bauvorhaben

Gemäss **Art. 11 Abs. 4 der Kantonsverfassung** (KV) haben Menschen mit Behinderung - unabhängig von einem konkreten Bauvorhaben - Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen und Leistungen. Die entsprechenden Übergangsfristen sind längst abgelaufen (Art. 138 KV).

Wer öffentliche Aufgaben erfüllt, hat unabhängig von einem Umbauvorhaben sicherzustellen, dass die Bauten bzw. Anlagen behindertengerecht zugänglich und benützbar sind (**§ 239d Planungs- und Baugesetz** PBG).

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben

Öffentlich zugängliche Bauten und Anlage im Sinne von Art. 3 lit. a BehiG sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen nach Art. 2 Abs. 1 BehiG zugänglich und benützbar sind (**§ 239a PBG**).

Das **Strassengesetz StrG** sieht vor, dass die Anliegen der Behinderten und Gebrechlichen angemessen zu berücksichtigen sind (§ 14 StrG). Gemäss § 22a der Verkehrssicherheitsverordnung sind bei der Projektierung und beim Bau von Strassen die im Anhang aufgeführten Richtlinien und Normalien zu berücksichtigen.

→ **Fazit**

- Gemäss Kantonsverfassung müssen unabhängig von einem konkreten Bauvorhaben grundsätzlich alle Fussgänger-Lichtsignalanlagen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.
- Soweit keine öffentlichen Aufgaben im Sinne von Art. 11 Abs. 4 KV erfüllt werden, greift diese Verpflichtung im Bereich des öffentlichen Verkehrs - unabhängig von einem Bauvorhaben - spätestens Ende 2023.
- Im Falle von baulichen Änderungen besteht die Verpflichtung zu einer behindertengerechten Anpassung gestützt auf das BehiG sowie die erwähnten Verordnungen - sowie auf kantonaler Ebene - gestützt auf das PBG und das kantonale Strassengesetz.

Bauliche und technische Anforderungen

Welche baulichen Anforderungen erfüllt sein müssen, damit der Zugang für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist, wird in den einschlägigen Normen festgelegt.

Bezüglich der geltenden baulichen Anforderungen wird im PBG (§ 239c Abs. 1 und 239d Abs. 2 PBG) auf die anerkannten Regeln der Baukunde verwiesen.

Gemäss § 22a der Verkehrssicherheitsverordnung sind bei der Projektierung und beim Bau von Strassen die im Anhang aufgeführten Richtlinien und Normalien zu berücksichtigen.

Für die Fussgänger-Lichtsignalanlagen sind insbesondere folgende Normen zu beachten:

- Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten
- SN 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum
- SN 640 836-1 Signale für Sehbehinderte